

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die badische Volksschule

Schmidt, Franz

Karlsruhe, 1926

Zweiter Titel

[urn:nbn:de:bsz:31-273502](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273502)

Zweiter Titel.

Von den Schulbehörden.

Örtliche Schulaufsicht.

§ 13.

Ges. vom 18. Sept. 1876 Art. II § 14, Ges. vom 7. Juli 1910 Art. II § 10.

Die örtliche Aufsicht über die Volksschule und die Verwaltung des gesamten, auch des konfessionellen örtlichen Schulvermögens, dessen ganzes Erträgnis forthin der Volksschule anheimfällt, werden durch die Ortsschulbehörde geführt. Dieselbe wird gebildet durch den Gemeinderat unter Zuzug eines Ortspfarrers von jedem in der Schulgemeinde vertretenen Bekenntnisse, sowie des ersten Lehrers von jeder in derselben bestehenden Volksschule und des Schularztes, wo ein solcher bestellt ist.

SchGes. §§ 16, 17, 20, 21, 18, 23, 29, 78, 114 Abj. 2 Gem.-Ord. §§ 18, 19, 330. § 1, Sch330. §§ 1—26, StM. § 1, 10. Sch330. § 2.

1. Die Einführung der gemischten Volksschule machte eine Änderung der bis dahin für die konfessionelle Schule bestandenen Schulaufsicht nötig. Das Gesetz vom 18. Sept. 1876 entschied sich dafür, diese Befugnisse dem paritätischen Gemeinderat, als dem Vertreter der politischen Gemeinde, unter Zuzug je eines Geistlichen der verschiedenen in der Gemeinde vertretenen Bekenntnisse und eines Vertreters von jeder in der Gemeinde errichtenden Volksschule zu übertragen. Dabei wurde weiter bestimmt, daß auf diese Gemeindebehörde — den erweiterten Gemeinderat — alle Obliegenheiten und Befugnisse überzugehen hätten, die nach den in Geltung befindlichen Gesetzen und Verordnungen bisher den nach dem EUG. vom 8. März 1868 bestellten konfessionellen Ortsschulräten zukamen. Hierzu gehörte auch die Ausübung von Aufsichtsrechten auf schultechnischem Gebiet.

2. Das Gesetz vom 7. Juli 1910 brachte hierin eine Reihe bedeutender Änderungen. In formeller Beziehung überträgt es die örtliche Schulaufsicht nicht dem Gemeinderat, sondern einer besonderen Behörde, der „Orts Schulbehörde“, ohne jedoch materiell an deren Zusammensetzung wesentliche Änderungen vorzunehmen. Dadurch sollte eine größere Selbständigkeit in der Wahrung der Rechte der Schule, besonders in Fällen, in denen — wie auf dem Gebiete der Vermögensverwaltung — die Interessen der Gemeinde und der Schule vielfach auseinandergehen, herbeigeführt werden. Die bedeutendste Änderung gegenüber dem früheren Zustand aber liegt darin, daß das Gesetz der Ortsschulbehörde im wesentlichen nur die nach früheren Bestimmungen dem Schulvorstand zugestandenen Obliegenheiten zuweist, deren Inbegriff nach dem üblichen Sprachgebrauch als „Schulpflege“ bezeichnet wird, während es die Aufgaben auf dem Gebiete der technischen

Beaufichtigung davon loslöst und den zu deren Wahrnehmung berufenen besondern Schulorganen überträgt. (§ 20 SchG.)

Dementsprechend sind die Vorschriften des Gesetzes vom 18. Sept. 1876 über den Wirkungsbereich der Ortsschulbehörde nicht in das SchGef. vom 7. Juli 1910 übernommen worden und andererseits hat § 30 SchG. einen weiteren Ausbau des Instituts der ersten Lehrer bei größeren Schulsystemen durch die Ernennung eines besonderen Schulleiters vorgesehen. Wo nach § 29 Abs. 2 SchG. für örtlich getrennte Abteilungen einer Volksschule besondere erste Lehrer ernannt sind, sind diese sämtlich zum Eintritt in die Ortsschulbehörde berufen.

Der Personalbestand der Ortsschulbehörde ist durch den Beizug des Schularztes, wo ein solcher bestellt ist, erweitert.

Unter „Schulgemeinde“ versteht das Gesetz sowohl eine einzelne Gemeinde, als auch einen Schulverband.

Das örtliche Schulvermögen, das der Verwaltung der Ortsschulbehörde unterstellt ist, umfaßt das gesamte dem öffentlichen Volksschulunterricht gewidmete Vermögen; dazu gehören zunächst die zur Bestreitung des persönlichen und sachlichen Aufwandes der Schule gewidmeten Vermögensteile und Stiftungen, die Deckungsmittel für die Lehrergehälte — §§ 78—81 SchG., die Schulhausbau- und Unterhaltungsfonds — § 114 SchG. — und die Stiftungen zur Anschaffung von Lehrmitteln und Schulgebrauchsgegenständen; sodann im weiteren Sinn alle Stiftungen — „Schulfonds“ — die zur Unterstützung, Förderung oder Aufmunterung der die Schule besuchenden Kinder (Anschaffung von Lernmitteln, Bezahlung von Schulgeld, Verteilung von Schulpreisen, Schulwecken u. dergl.) bestimmt sind. Stiftungen der letzteren Art können nach § 5 Ziff. 5 des Stiftungsgesetzes vom 19. Juli 1918 auch als kirchliche Stiftungen errichtet werden.

Durch die Überweisung der Erträgnisse des konfessionellen Schulvermögens im engeren Sinn zur Verwendung für die gemischte Schule und die Übertragung der Verwaltung dieses Vermögens an die paritätische Ortsschulbehörde wird die Vorschrift in § 9 StiftG., wonach das Stiftungsvermögen „im Grundstock ungeschmälert“ zu erhalten ist, nicht alteriert. Infolge hiervon muß dieses Vermögen auch für die Zukunft in seinem Bestand nicht nur vom Gemeindevermögen (§ 13 StiftG.), sondern auch innerhalb des örtlichen Schulvermögens getrennt erhalten und nachgewiesen werden. Nur wenn es sich um konfessionelle Stiftungen zum Bau oder zur Unterhaltung von Schulhäusern handelt, darf auch der Grundstock des Vermögens zur Bestreitung des Bau- und Unterhaltungsaufwands für das Schulgebäude der gemischten Volksschule angegriffen und gegebenenfalls aufgezehrt werden. (§ 114 Abs. 2 SchG.)

Die Erträgnisse der zugunsten der Schüler bestimmten konfessionellen Schulfonds dürfen nur für die Angehörigen des berechtigten Bekenntnisses Verwendung finden.

Umfaßt eine Schule mehrere Gemeinden oder Teile von solchen (§ 7 Abs. 2 SchG.), so steht die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens der nach § 8 Ziff. 2 und § 19 Abs. 2 SchG. bestellten Ortsschulbehörde zu. Handelt es sich um Schulvermögen, an dem nur eine einzelne der

am Schulverband beteiligten Gemeinden berechtigt ist, so steht dessen Verwaltung dem Gemeinderat dieser Gemeinde zu, wogegen für die Verwaltung von Schulvermögen, an dem mehrere, nicht an einem Schulverband beteiligte Gemeinden berechtigt sind, nach § 16 StiftG. ein besonderer Stiftungsrat zu bestellen ist. (StiftG. § 1.)

Schulkommission. Zusammensetzung.

§ 14.

Ges. vom 18. Sept. 1876 Art. II § 15. Ges. vom 7. Juli 1910 Art. II § 11.

Für Volksschulen in Gemeinden mit mindestens 4000 Einwohnern muß, für die anderer Gemeinden kann zur Beforgung der in § 13 genannten Angelegenheiten durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums eine besondere Ortsschulbehörde (Schulkommission) bestellt werden, die zu bestehen hat aus dem Bürgermeister oder einem Mitglied des Gemeinderats als Vorsitzendem, einer Anzahl Gemeindeeinwohner und den in § 13 weiter bezeichneten Personen.

Gem.-Ord. §§ 51, 52 Abs. 3. SchWBd. § 2.

Die schon nach dem Gesetz vom 18. Sept. 1876 mögliche Bestellung einer besonderen Schulkommission anstelle der gesetzlich vorgeschriebenen Ortsschulbehörde sollte im SchG. vom 7. Juli 1910 nach dem Regierungsgesetzentwurf für die Städteordnungsstädte und die Gemeinden mit 6000 und mehr Einwohnern (die sich der Städteordnung unterstellen konnten) für verbindlich erklärt werden. Bestimmend hierfür war die Erwägung, daß in solchen Gemeinden die schon erheblichen Geschäftsaufgaben der Schule eine sorgfältige und ins einzelne gehende Prüfung erfordern, wie sie bei dem sich immer mehr erweiternden Pflichtenkreis des Gemeinderats nur von einer besonders damit betrauten Behörde erwartet werden kann, und daß bei deren Zusammensetzung überdies auf die Wahl besonders sachkundiger Männer Bedacht genommen werden kann.

Die Erste Kammer erweiterte die Vorschrift nach unten auf Gemeinden bis zu 4000 Einwohnern. Damit sollte in Verbindung mit der gleichzeitig beschlossenen Einfügung des § 22 in das Gesetz, das bisher nur den Städteordnungsstädten zugestandene Recht, vermitteltst des Schulleiters die technische Leitung der Schule zu beeinflussen, auf die mittleren Städte in Rücksicht auf ihre vielfach über das gesetzliche Maß hinausgehenden Aufwendungen für die Volksschule ausgedehnt werden. Für die nach § 13 SchG. beizuziehenden Lehrer gilt die Vorschrift in § 17 SchG.

Mitglieder aus den Gemeindeeinwohnern.

§ 15.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. II § 11 a.

(1) Die Zahl der aus den Gemeindeeinwohnern in die Ortsschulbehörde (Schulkommission) zu ernennenden Mitglieder be-

trägt 4 bis 20. [Darunter können bis zu einem Viertel Frauen sein.]

(2) Hinsichtlich der Ernennung und der Voraussetzungen für die Ernennung dieser Mitglieder sowie ihrer Amtsdauer [und der Zahl der Frauen, die in die Kommission ernannt werden müssen], gelten die Bestimmungen, wie sie für die Berufung in die — nach der Gemeindeordnung zulässigen — besonderen bleibenden Kommissionen bestehen.

(3) Wird die Stelle eines Mitgliedes der Schulkommission durch Tod oder Austritt erledigt, so ist für die Restdauer der Dienstzeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmann zu bestellen, sofern nicht noch im Laufe desselben Jahres die regelmäßige Gesamt-erneuerung stattfindet.

Gem.-Ord. §§ 51, 52, 48—50.

1. Die Zahl 4—20 schließt sich an die Vorschrift der früheren Gemeindeordnung an, wonach die Zahl der Gemeinderatsmitglieder 3 bis 18 zu betragen hatte. Die aus den Vorschriften in § 28 der früheren Gemeindeordnung und § 27 der vormaligen Städteordnung übernommene Beschränkung der F r a u e n auf ein Viertel der Mitglieder steht, da die Mitgliedschaft der Kommission ein öffentliches Ehrenamt ist, mit § 11 der Bad. Verfassung und Art 128 Abs. 2 RVerf. in Widerspruch und ist damit hinfällig geworden.

2. Anstelle des § 28 bzw. 27 der früheren Gemeinde- und Städteordnung treten nunmehr die Vorschriften der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1921 über die Bildung von „Ausschüssen“.

Nach § 52 Abs. 2 Gem. Ord. können sich die Ausschüsse aus Mitgliedern des Gemeinderats, aus Gemeindeverordneten und aus wählbaren Einwohnern zusammensetzen. Sämtliche Mitglieder werden vom Gemeinderat, wo ein Gemeindeverordnetenvorstand besteht, in gemeinsamer Beschlussfassung mit diesem, ernannt. Bei der Bildung der Ausschüsse sollen die im Bürgerausschuß bestehenden Gruppen entsprechend berücksichtigt werden.

Die Ausschüsse werden nach jeder allgemeinen Gemeindewahl neu gebildet.

Nach § 31 Gem. Ord. werden die ehrenamtlichen Gemeinderäte jeweils auf vier Jahre gewählt. Die der früheren Gemeindeordnung entnommene Vorschrift des § 3 SchWB., wonach die Wahl jeweils auf 6 Jahre zu erfolgen hat, ist damit hinfällig geworden.

Die Gem. Ord. vom 5. Oktober 1921 enthält entgegen der früheren Gemeindeordnung im Hinblick auf die allgemeine verfassungsrechtliche Gleichstellung der Frauen mit den Männern keine besondere Vorschrift darüber, daß und in welcher Zahl F r a u e n dem Ausschuß für Schulen angehören müssen. Das Unterrichtsministerium wird aber jederzeit in der Lage sein, die Genehmigung des Gemeindebeschlusses (§ 14) von der Aufnahme von Frauen in die Schulkommission abhängig zu machen.

3. Die Bestellung des Ersatzmannes hat auf demselben Weg, wie die erstmalige Ernennung der Mitglieder zu erfolgen.

Ortspfarrer.

§ 16.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. II § 11 b.

(1) Ortspfarrer im Sinne der §§ 13 und 14 ist jeder Geistliche, welchem eine selbständige und dauernde Seelsorge über die Angehörigen eines Bekenntnisses für einen unter Mitwirkung der Staatsgewalt abgegrenzten — eine oder mehrere Gemeinden umfassenden — Bezirk dauernd oder vorübergehend von der staatlich als zuständig anerkannten kirchlichen Behörde übertragen ist.

(2) Geistliche, denen durch Anordnung der zuständigen Kirchenbehörde eine Seelsorgetätigkeit bezüglich der Bekenntnisangehörigen eines bestimmten Bezirks übertragen ist, ohne daß bei dessen Umschreibung eine Mitwirkung der Staatsbehörde stattgefunden hat, gelten nur an ihrem Amtssitz als Ortspfarrer.

(3) Die Mitgliedschaft in der Ortsschulbehörde gilt für die Dauer der Bekleidung des Kirchenamts.

(4) Sind in einer Gemeinde mehrere Ortspfarrer des gleichen Bekenntnisses, so bleibt es der oberen Kirchenbehörde überlassen, zu bestimmen, wer von ihnen in die Ortsschulbehörde einzutreten hat.

Das Recht der Vertretung in der Ortsschulbehörde steht allen staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften zu. (Vergl. hierzu § 19 Abs. 2 Bad. Verf. — Abschnitt II A. 1.)

1. Ortspfarrer ist der für das Kirchspiel, zu dem die Gemeinde gehört, ordnungsgemäß bestellte Pfarrer. Erstreckt sich das Kirchspiel außer auf die Gemeinde mit dem Sitz der Pfarrei noch auf benachbarte Gemeinden (Filiale), mit eigenen Volksschulen, so ist der Pfarrer auch Mitglied der für diese bestellten Ortsschulbehörden. Ist die Pfarrei erledigt oder ist der Pfarrer an der Ausübung seines Dienstes dauernd verhindert, so tritt der mit der vorübergehenden Verfehug der Pfarrei beauftragte Geistliche (Pfarrverweser, Pfarrvikar, Pfarrverwalter) an seine Stelle.

Der Pfarrer muß das Amt in Person ausüben und darf sich im Falle vorübergehender Abwesenheit oder sonstiger Dienstbehinderung nicht etwa durch einen an der Pfarrei angestellten Hilfsgeistlichen (Vikar, Kaplan) oder durch einen anderen in der Gemeinde amtierenden Geistlichen (Abs. 4) vertreten lassen.

Für den Bestand und die Begrenzung der Kirchspiele ist der Bestiand im Zeitpunkt des Inkrafttretens des DRStG., für die damals bereits staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften (die röm.-kathol. und die evang.-prot. Kirche sowie die anerkannten Altkatholiken — Gemeinschaften) der 1. Januar 1889, für die erst aufgrund des Art. 19 Bad. Verf. staatlich anerkannten der 1. April 1922 maßgebend. Änderungen in der Begrenzung der Kirchspiele bedürfen der staatlichen Genehmigung (Art. 11 DRStG.).

2. Die Vorschrift in Art. 2 hat eine bis dahin in der Praxis bestandene und durch WD. festgelegte Übung zum Gesetz erhoben. Die sog.

Diasporabezirke erstrecken sich über den Rahmen eines Kirchspiels hinaus auf eine größere Anzahl von Orten, die überwiegend von Angehörigen anderer Religionsbekenntnisse bewohnt und räumlich z. T. weit von dem Amtssitz des Geistlichen entfernt sind. Die Beschränkung der mit der Seelsorge solch ausgedehnter Bezirke von der zuständigen Kirchenbehörde betrauten Geistlichen auf die Mitgliedschaft in der Ortsschulbehörde ihres Amtssitzes entspricht der aufgrund der geschichtlichen Entwicklung in § 13 zum Ausdruck gebrachten Absicht des Gesetzes, die Vertreter der in der Schulgemeinde Pfarrechte besitzenden Bekenntnisse zur Beaufsichtigung der Volksschule beizuziehen; sie trägt überdies der Erfahrungstatsache Rechnung, daß es in Gemeinden mit fast ungemischter Bevölkerung vielfach geradezu als eine Störung des konfessionellen Friedens empfunden wird, wenn wegen nur weniger, oft einer einzigen Familie angehöriger schulpflichtiger Kinder der kirchliche Vertreter einer so verschwindenden Minderheit in die Ortsschulbehörde berufen werden soll. Schließlich war für die Beschränkung auf den Amtssitz die Erwägung maßgebend, daß der Beizug des Geistlichen zu den Sitzungen der Ortsschulbehörden in den von seinem Amtssitz oft weit entfernten, teilweise in einem anderen Amtsbezirk liegenden Gemeinden, praktisch überhaupt nicht ausführbar wäre. Solche Geistlichen sind die kathol. Pfarrer und die evangelischen Diasporageistlichen. Ferner gehören dazu die Seelsorger der seit Erlassung der Bad. Verfassung staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften. Die Vertretung einer solchen Religionsgemeinschaft durch ein anderes Gemeindemitglied ist nicht zulässig. In gleicher Weise sind zu behandeln die Pfarrer, denen neben ihrem unter staatlicher Mitwirkung umschriebenen Pfarrbezirk noch die Seelsorge der in den angrenzenden Landesteilen wohnenden Bekenntnisangehörigen übertragen ist (wie dies bei den Altkatholiken vorkommt). Auch die Tatsache, daß die erweiterten Seelsorgebezirke wie bei den Israeliten (WD. des Oberrats vom November 1904 — WDBl. des Oberrats der Israeliten) und bei einzelnen Altkatholikengemeinschaften wesentlich aus steuerlichen Rücksichten staatlich genehmigt sind, steht der sinngemäßen Anwendung der Vorschrift des Abs. 2 auch auf die Geistlichen solcher Bezirke nicht entgegen, zumal die räumliche Ausdehnung der betr. Bezirke (die Rabinatsbezirke umfassen zum Teil zwei Kreise), eine andere Behandlung geradezu unmöglich macht.

3. Die Bestimmung unter Ziff. 3 kann in Gemeinden, in denen mehrere Pfarreien errichtet sind, kein Hindernis für die freiwillige Niederlegung des Amtes und die Ernennung eines anderen Geistlichen aufgrund der Vorschrift in Abs. 4 bilden.

4. Die Bestimmung in Abs. 4 ist auch auf Schulverbände anwendbar, die sich über mehrere Pfarreien erstrecken (§ 4 SchWBV).

Lehrer.

§ 17.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. II § 11 c.

(1) An Volksschulen, an denen ein besonderer Schulleiter (§ 30 Absatz 1) bestellt ist, ist dieser Mitglied der Ortsschulbehörde.

(2) Daneben ist mindestens noch ein weiterer Hauptlehrer durch den Gemeinderat jeweils auf die Dauer von 3 Jahren in die Ortsschulbehörde zu berufen.

(3) Für den Fall vorübergehender Erledigung der Stelle eines kraft seines Amtes in die Ortsschulbehörde berufenen Lehrers tritt dessen Stellvertreter in die Ortsschulbehörde ein.

SchBWD. § 5.

1. Ist für eine Volksschule ein Rektor bestellt, so ist dieser der „erste Lehrer“ im Sinne des § 13 SchG. und wäre daher ohne weiteres zum Eintritt in die Ortsschulbehörde berechtigt. Das Gesetz stellt dies zur Vermeidung von Zweifeln ausdrücklich fest.

Zu den Schulleitern im Sinne des Abs. 1 gehören auch die Stadtschulräte der früheren Städteordnungs-Städte Baden, Bruchsal, Konstanz, Lahr und Offenburg (RWB. vom 17. März 1924 Art. II Abs. 2).

2. Die Bestimmung in Abs. 2 bezweckt für die hier in Betracht kommenden größeren Volksschulen eine Verstärkung des Einflusses der Lehrerschaft in der Ortsschulbehörde. Dem Gemeinderat steht es frei, noch weitere Lehrer in die Ortsschulbehörde zu berufen. Wo es sich um Schulen in Gemeinden mit 4000 und mehr Einwohnern handelt, sind die entsprechenden Bestimmungen in der Satzung über die Einsetzung der Schulkommission zu treffen. Der Gemeinderat hat vor der Bestellung der Lehrer die Ortsschulbehörde gutächtl. zu hören (§ 21 Ziff. 3 SchG.).

Die Beschränkung der Amtsdauer des in die Ortsschulbehörde zu ernennenden Lehrers auf 3 Jahre schließt sich an die Bestimmung über die Amtsdauer der in die Beiräte der Höheren Lehranstalten zu ernennenden Mitglieder des Lehrerkollegiums an (§ 29 der Vdsh. WD. vom 18. September 1909, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend). Es wird sich empfehlen, bei einer etwaigen Änderung des Schulgesetzes die Amtsdauer in Übereinstimmung zu bringen mit der Amtsdauer der nach § 14 SchG. zu ernennenden bürgerlichen Mitglieder.

3. Die Vorschrift in Abs. 3 bezieht sich außer auf Abs. 1 auch auf die Vertretung des nach § 13 zum Eintritt in die Ortsschulbehörde berufenen „ersten Lehrers“, dagegen gilt sie nicht für Abs. 2. Eine Vertretung dieser Lehrer im Fall der Dienstbehinderung findet nicht statt.

Ist für eine Volksschule kein „erster Lehrer“ bestellt, so kommt die Vertretung der Schule in der Ortsschulbehörde dem jeweils dienstältesten (von der planmäßigen Anstellung an gerechnet, vergl. SchG. § 29 Abs. 3) Hauptlehrer (Hauptlehrerin) und, wenn keine planmäßige Stelle besetzt ist, vorübergehend dem dienstältesten (seit dem Eintritt in den Schuldienst gerechnet) nicht planmäßigen Lehrer (Lehrerin) zu, auch wenn dieser nicht Verwalter der erledigten Hauptlehrerstelle ist.

Schularzt.

§ 18.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. II § 11 d.

(1) An Volksschulen mit 10 und mehr Lehrerstellen muß, an kleineren Volksschulen kann durch die Gemeinde ein besonderer

Schularzt bestellt werden. Im staatlichen Dienst stehende Ärzte können durch das ihnen vorgesetzte Ministerium zur Übernahme des Amtes angehalten werden.

(2) Der Schularzt hat darüber zu wachen, daß die für die Schule und die Schüler in gesundheitlicher Beziehung erlassenen Anordnungen von allen Beteiligten genau beachtet, und daß den Forderungen der Gesundheitslehre beim Schulbetrieb entsprechend Rechnung getragen werde.

(3) Er hat den gesundheitlichen Zustand der Schüler festzustellen und während der Dauer des Schulbesuchs entsprechend zu überwachen.

(4) Sind an einer Volksschule mehrere Schulärzte angestellt, so bestimmt die Gemeindebehörde denjenigen, der in die Ortschulbehörde einzutreten hat.

(5) Wo an einer Volksschule ein besonderer Schularzt nicht angestellt ist, werden die in Absatz 2 bezeichneten Obliegenheiten auf Kosten der Gemeinden von dem Bezirksarzt ausgeübt, dessen Oberaufsicht auch die Volksschulen mit eigenem Schularzt unterstellt bleiben.

(6) Im Einzelnen werden die Rechte und Pflichten des Schularztes durch Dienstweisungen festgestellt, die von der Oberschulbehörde mit den Gemeinden zu vereinbaren und von dem Unterrichtsministerium zu genehmigen, bei Nichtzustandekommen einer Vereinbarung aber durch das Unterrichtsministerium zu erlassen sind.

SchWB. §§ 1—4. § 8. §§ 9—15, 19, 20. § 2. §§ 22 und 23.

1. Die Beschränkung der obligatorischen Einführung von Schulärzten auf größere Gemeinden trägt, abgesehen von der Kostenfrage, auch dem Umstand Rechnung, daß in kleineren Gemeinden die Durchführung der Einrichtung an dem Mangel geeigneter Persönlichkeiten scheitern würde.

Maßgebend für die Bestimmung der Volksschulen nach Abs. 1 ist nicht die Zahl der Lehrerstellen, die nach § 26 StGB. zu errichten ist, sondern die Zahl der tatsächlich errichteten Lehrerstellen.

Entsprechend dem rechtlichen Charakter der Volksschule als einer Gemeindeanstalt ist die Bestreitung des Aufwands für die ärztliche Beaufsichtigung, zumal sich diese nicht nur auf die Schüler, sondern auch auf das Schulgebäude und seine gesundheitlichen Einrichtungen erstreckt, Sache der Gemeinde. Die Vergütung für den Schularzt gehört daher nicht zum persönlichen Aufwand für die Volksschule, der nach § 28 StGB. vom Staat übernommen wird. Durch die Bestimmung in Satz 2 soll die Gewinnung geeigneter Ärzte für die Gemeinden erleichtert werden.

2. Die Tätigkeit des Schularztes hat sich zu erstrecken auf die Schule (Schulgebäude), die Schüler und den Schulbetrieb.

3. Die Anstellung der Schulärzte kann eine hauptamtliche oder eine nebenamtliche sein; die erstere Art ist im allgemeinen vorzuziehen. Sind mehrere Schulärzte angestellt, so können sie einander gleichgestellt sein oder es kann ein Verhältnis der Unterordnung bestehen (Assistenzärzte); der Wirkungsbereich der einzelnen kann örtlich (nach einzelnen Schulhäusern) oder sachlich (besondere Augenärzte, Zahnärzte) abgegrenzt sein. In jedem Fall aber ist ein einheitliches Zusammenwirken im Interesse einer nachdrücklichen Vertretung der gesundheitlichen Forderungen in der Ortsschulbehörde geboten. SchBVO. § 6.

4. Die Tätigkeit des Bezirksarztes ist auf die periodische Besichtigung der Schulgebäude mit gleichzeitigem Klassenbesuch beschränkt. Als dem staatlichen Gesundheitsbeamten bleiben dem Bezirksarzt auch die Schulen mit besonderen Schulärzten unterstellt.

5. Ein Bedürfnis zur Aufstellung besonderer Dienstleistungen ist nur da gegeben, wo die Zuständigkeit oder der Wirkungsbereich des Schularztes abweichend von den Vorschriften der VO. vom 29. Okt. 1913 oder über diese hinaus geregelt werden soll.

Ortsschulbehörde für mehrere Volksschulen einer Gemeinde und für Schulverbände.

§ 19.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. II § 11 e.

(1) Wenn in einer Gemeinde mehrere Volksschulen bestehen, können für die einzelnen Schulen, sofern ein besonderes Bedürfnis hiefür vorliegt, eigene Ortsschulbehörden nach den Bestimmungen des § 14 bestellt werden.

(2) Besteht für mehrere Gemeinden eine gemeinschaftliche Volksschule, so ist in den Satzungen (§ 8) Bestimmung darüber zu treffen, ob die Obliegenheiten der Ortsschulbehörde von einer der beteiligten Gemeindebehörden — gegebenenfalls unter Zutritt von Mitgliedern der Gemeinderäte der übrigen Gemeinden — unter Beachtung der Vorschriften des § 13 des Gesetzes oder von einer nach § 14 des Gesetzes eingefügten Ortsschulbehörde wahrzunehmen sind.

(3) In abgesonderten Gemarkungen bildet die Gesamtheit der Eigentümer, oder der Verwaltungsrat — wo ein solcher bestellt ist —, jeweils unter Bezug der in § 13 bezeichneten Personen die Ortsschulbehörde.

SchG. § 7 Abs. 4. SchG. § 7 Abs. 2 § 8 SchG. § 10.

1. Die räumliche Entfernung mehrerer Schulen ein und derselben Gemeinde kann es wünschenswert erscheinen lassen, für einzelne oder für mehrere derselben zusammen besondere Ortsschulbehörden nach § 14 zu bestellen. Die Entscheidung hierüber ist ins Ermessen der Gemeinden gestellt. Die Bestimmung gilt aber nur für selbständige Schulen und nicht für einzelne Abteilungen einer Schule.

2. Durch die Vorschrift in Abs. 3 ist nicht ausgeschlossen, daß beim Vorliegen besonderer Verhältnisse auch für eine abgeforderte Bemerkung eine Schulkommission nach § 14 bestellt wird.

Umfang der örtlichen Schulaufsicht.

§ 20.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. II § 11 f.

(1) Die örtliche Aufsicht über die Volksschule umfaßt die Schulpflege und den Unterrichtsbetrieb. Die Aufsicht über den letzteren kann von der Ortsschulbehörde aber nur an Volksschulen mit einem Rektor oder mit einem ersten Lehrer und nur durch diesen ausgeübt werden.

(2) An den übrigen Schulen wird die Aufsicht über den Unterrichtsbetrieb unmittelbar durch das Kreis Schulamt geführt.

SchG. §§ 13, 14, 21 Ziff. 5, 22. SchBWD. §§ 27—38 und 44—52.

Die Bestimmung im ersten Satz des Abs. 1 über den Umfang der örtlichen Schulaufsicht gilt nur für Gemeinden, die den Unterrichtsbetrieb durch Lehrer ihrer Volksschule beaufsichtigen lassen können. Für die übrigen Gemeinden, an deren Schulen diese Möglichkeit nicht besteht, beschränkt sich der Geschäftsbereich der Ortsschulbehörde nicht nur tatsächlich, sondern auch rechtlich auf die Schulpflege, da die Aufsicht über den Schulbetrieb an solchen Schulen vom Kreis Schulamt kraft eigener Zuständigkeit und nicht im Auftrag der Ortsschulbehörde ausgeübt wird.

Durch die Vorschriften dieses Paragraphen wird die sachmännische Schulaufsicht gewährleistet. Der Ortsschulbehörde bleibt aber immerhin die Möglichkeit der mittelbaren Einwirkung auf den Schulbetrieb.

Erste Lehrer sind im allgemeinen nur die nach § 29 Abs. 1 SchG. von dem WM. hiezu besonders ernannten Lehrer.

Wirkungskreis der Ortsschulbehörde. Die Schulpflege.

§ 21.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. II § 11 f.

Die Schulpflege umfaßt:

1. die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens mit den Verfügungen, die hinsichtlich der weltlichen Ortsstiftungen den Gemeindebehörden zustehen. Dabei bedarf es der Zustimmung der letzteren zu allen Rechtshandlungen, die eine dauernde Verminderung des Vermögens oder seiner Erträgnisse zur Folge haben;
2. die Verfügung über die für Schulzwecke von der Gemeinde bereitgestellten Mittel innerhalb der Grenzen des Voranschlags;

3. das Recht der gutachtlichen Äußerung in allen Verhältnissen der Volksschule, deren Ordnung zur Zuständigkeit des Gemeinderats gehört, sowie der selbständigen Stellung von Anträgen jeder Art zur Herbeiführung von Änderungen und Verbesserungen;
 4. die Obsorge für die örtliche Durchführung der auf die Volksschule bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Anordnungen der vorgeordneten Behörden in Bezug auf die äußere Ordnung des Schulbetriebs;
 5. die Kenntnisnahme von dem Zustand der Schule durch deren zeitweiligen Besuch vonseiten der gesamten Ortsschulbehörde oder des Vorsitzenden oder mehrerer hiezu besonders abgeordneter Mitglieder und — wo die Ortsschulbehörde nach § 14 bestellt ist — Berichterstattung hierüber an den Gemeinderat; Teilnahme an den öffentlichen Veranstaltungen der Schule, sowie den amtlich anberaumten Prüfungen;
 6. die Geltendmachung von Bedenken und besonderen Wünschen bei der Besetzung erledigter Hauptlehrerstellen (§ 50 des Gesetzes); die Einführung neuer Lehrer; Vermittelung bei Beschwerden gegen die Lehrer vonseiten der Ortseinswohner; Vorstellungen bei etwaigen Zuwiderhandlungen gegen die Schulordnung, namentlich auch gegen die Vorschriften über die Schulzucht und bei beanstandetem außerdienstlichen Verhalten;
 7. das Recht der Beschwerde über dienstliche und außerdienstliche Verfehlungen der Lehrer an die vorgeordnete Behörde.
- Die näheren Vorschriften über den Wirkungskreis der Ortsschulbehörde werden im Wege der Verordnung erlassen.

SchWB. §§ 7—19.

1. Der Begriff der Schulpflege, wie er im Gesetz zum Ausdruck kommt, umfaßt nach den hierüber bei den Beratungen des Gesetzentwurfs von der Kommission der Ersten Kammer getroffenen Feststellungen „neben der Verwaltung des Schulvermögens und der Fürsorge für die Aufrechterhaltung eines geordneten äußeren Schulbetriebs auch das Recht, durch persönliches Anwohnen beim Unterricht über die Leistungen der Schule, wie sie im Kenntnisstand der Schule zum Ausdruck kommen, sich ein Urteil zu bilden und aufgrund hiervon mit den zur Beaufsichtigung des Unterrichts besonders berufenen Organen in einen Meinungsaustausch einzutreten“.

Innerhalb des Kreises ihrer Zuständigkeit ist die Ortsschulbehörde selbständig und nicht an die Mitwirkung des Gemeinderats gebunden, abgesehen von der Vorschrift in § 23.

2. Der Ortsschulbehörde steht nur die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens, nicht aber auch die Verfügung über die Substanz des

Vermögens zu. Die Bestimmung in Ziff. 1 Satz 2 rechtfertigt sich aus der Erwägung, daß nach den Vorschriften des Gesetzes über die Aufbringung des Schulaufwandes jede Minderung der Erträgnisse des Schulvermögens eine Mehrbelastung der Gemeinde zur Folge hat. Inwieweit durch die Übernahme des persönlichen Aufwandes für die Volksschule seitens des Staates in diesen Bestimmungen eine Änderung eintritt, wird von der endgültigen Regelung der Frage abhängen, ob die vorhandenen Deckungsmittel den Gemeinden verbleiben oder an den Staat übergehen werden. Vergl. im übrigen Stf. G. §§ 12 und 13. StRM. §§ 1, 10, 37, 38, 40. SchG. §§ 78 und 82.

Zur Verwendung von Grundstücksvermögen zu laufenden Bedürfnissen ist überdies die Genehmigung des WM. erforderlich. StRM. § 17 Ziff. 2 a. E. WVD. 3. Stf. G. vom 24. November 1921 § 6.

3. Das Recht der gutachtlichen Äußerung erstreckt sich auf alle organisatorischen, wirtschaftlichen und Verwaltungsverhältnisse. (SchWVD. § 10.) Für den Gemeinderat ergibt sich hieraus die Verpflichtung, in allen solchen Fragen die Ortsschulbehörde zu hören. Eine Beschränkung hierin kann nur bei der Bestimmung des Geschäftskreises der nach § 128 SchG. zu bestellenden Schulkommissionen eintreten.

4. Die Ausübung der im zweiten Halbsatz der Ziff. 3, sowie der nach Ziff. 4 bezeichneten Rechte hat zur Voraussetzung, daß die Ortsschulbehörde über den Stand der Schule im Falle des § 20 SchG. durch den Rektor oder ersten Lehrer und im Falle des § 22 durch den Gemeinderat entsprechend verständigt wird.

5. Das in Ziff. 5 festgelegte, „aus der rechtlichen Stellung der Volksschule als einer Gemeindevorrichtung sich von selbst ergebende Recht darf“ — nach der übereinstimmenden, besonders in den Ausschüssen nachdrücklich zum Ausdruck gebrachten Anschauung der beiden Häuser des Landtags — der Gemeinde, wenn anders auf die Erhaltung ihres Interesses und dessen Beteiligung für die Schule nicht verzichtet werden will, unter keinen Umständen geschmälert werden. Dabei ist die Ausübung dieses Rechts im Anschluß an die früher bestandenen Vorschriften der Ortsschulbehörde als solcher oder deren Vorsitzenden beziehungsweise einer aus ihren Mitgliedern besonders bestellten Unterkommission vorbehalten. Bei solchen Besuchen nach Ansicht der Ortsschulbehörde etwa zutage getretene Mängel kann dieselbe der vorgelegten Aufsichtsbehörde, das ist dem Kreis- schulamt, zur Kenntnis bringen. (Begründung zu dem Gesetzentwurf.)

Eine Einmischung in den Unterrichtsbetrieb ist dabei als in das Gebiet der schultechnischen Aufsicht gehörend, nicht statthaft. (SchWVD. § 17.)

6. Die der Ortsschulbehörde in Ziff. 6 bezüglich der Besetzung von Hauptlehrerstellen eingeräumte Befugnis bezieht sich auch auf die Besetzung der Stelle des ersten Lehrers, sofern diese Stelle zur Bewerbung ausgeschrieben war, und auf die Besetzung der Rektorstelle. SchG. § 50 Abs. 4, WVD. das Verfahren bei Besetzung von Hauptlehrerstellen an Volksschulen betr., vom 23. Dez. 1913 — WBl. Nr. XXXVII — § 17.

Die friedliche Schlichtung etwaiger aus der dienstlichen Tätigkeit oder dem außerdienstlichen Verhalten der Lehrer hergeleiteten Beschwerden der Ortseinwohner liegt im Interesse der Lehrer. Die Ortsschulbehörde wird hiebei, wie bei der Hinweisung der Lehrer auf die Beachtung der

Vorschriften der Schulordnung bei etwaigen Zuwiderhandlungen hiegegen den Lehrern gegenüber lediglich die Stellung eines freundlichen Beraters einnehmen. Irgendwelche dienstpolizeilichen Befugnisse gegen die Lehrer stehen ihr nicht zu.

7. Die Bestimmung unter Ziff. 7 ist lediglich ein Ausfluß des der Ortsschulbehörde allgemein zustehenden Aufsichtsrechts über die Schule und steht nicht im Widerspruch mit den Vorschriften über die Handhabung der schultechnischen Aufsicht.

Örtliche Schulaufsicht in größeren Gemeinden.

§ 22.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. II § 11 h.

In Gemeinden mit mindestens 4000 Einwohnern steht die örtliche Schulaufsicht und die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens (§ 13) dem Gemeinderat zu, der die Befugnisse, soweit es sich um die Schulpflege handelt (§ 21), durch die nach § 14 bestellte Schulkommission, und soweit die schultechnische Aufsicht in Frage kommt, durch den besonderen Schulleiter (§§ 30 [31], 50 Absatz 4) oder, wo ein solcher nicht bestellt ist, durch den ersten Lehrer (§ 29) ausüben läßt.

Die Vorschrift überträgt in Übereinstimmung mit der in § 118 des Ges. für die Städte der Städteordnung getroffenen Bestimmung die nach § 13 der Ortsschulbehörde zustehenden Befugnisse für die Gemeinden mit 4000 und mehr Einwohnern dem Gemeinderat mit der Maßgabe, daß er die örtliche Aufsicht, soweit sie die Schulpflege umfaßt, durch die Schulkommission und soweit sie auf die Überweisung des Unterrichtsbetriebs sich erstreckt, durch die in § 20 bezeichnete Lehrperson ausüben lassen muß.

Über die für die Einfügung dieser Bestimmung in das Gesetz für die Erste Kammer bestimmend gewesenen Erwägungen vergl. die Bmtg. zu § 14 a. E.

Zuständigkeit des Gemeinderats.

§ 23.

Ges. vom 7. Juli 1910 Art. II § 11 i.

(1) Dem Gemeinderat als solchem bleibt vorbehalten die Beschlußfassung über alle Einrichtungen und Veranstellungen, die eine geldliche Belastung der Gemeinde bedingen (Errichtung von Lehrerstellen, Beschaffung von Schullokalen [und Lehrerwohnungen.] Einführung besonders zu vergütenden Unterrichts usw.), sowie die Ausübung des Ernennungs- und Vorschlagsrechts bei der Bestellung von Hauptlehrern, soweit dieses den Gemeinden gezezlich zusteht.

(2) Dem Gemeindevorstand steht, wenn er auch nicht Vorsitzender der Ortsschulbehörde ist, jederzeit das Recht zu Schulbesuchen im Sinne der Ziffer 5 des § 21 zu.

SchG. § 21 Ziff. 2. § 26. § 50 Abs. 3. § 35 Abs. 4. § 114.

Die Vorschrift erstreckt sich auf alle unmittelbar oder mittelbar in das Geldbewilligungsrecht der Gemeinde eingreifenden Beschlüsse der Ortsschulbehörde; solche sind daher zunächst dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Die Zuweisung des Vorschlags- beziehungsweise Besetzungsrechts von Lehrerstellen an den Gemeinderat rechtfertigt sich von dem Gesichtspunkt aus, daß es sich dabei nicht um eine Verwaltungshandlung, sondern um die stellvertretende Ausübung der an sich den staatlichen Behörden zustehenden Schulhoheit handelt.

Dienstliche Stellung der Ortsschulbehörde.

§ 24.

Gef. vom 18. Sept. 1876 Art. II § 16. Gef. vom 7. Juli 1910 Art. II § 12.

(1) Die Ortsschulbehörde (§§ 13 und 14) ist verpflichtet, den Anordnungen der vorgesetzten Schulaufsichtsbehörden Folge zu leisten.

(2) Auf die nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder der besonderen Ortsschulbehörde (§ 15) finden die Bestimmungen der §§ 23 bis 26 und 28 der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

Gem. Ord. § 74.

1. Die Ortsschulbehörde ist als ein Vollzugsorgan im Gebiet der Volksschule außer den gemeinderechtlich vorgesetzten Behörden auch den Schulaufsichtsbehörden, den Kreis Schulämtern und dem Unterrichtsministerium unmittelbar (nicht durch Vermittelung des Bezirksamts) unterstellt.

Die im Entwurf zum SchG. weiter vorgesehene Bestimmung, daß bei etwaigen Dienstwidrigkeiten der Oberschulbehörde ein Rügerecht zustehen würde bei der Beratung im Schulausschuß der II. Kammer gestrichen mit der Begründung, daß „die besondere Feststellung eines Rügerechtes nicht als nötig erachtet werde, wenn auch andererseits der Oberschulbehörde nicht das (schon bisher von ihr geübte) Recht bestritten werden sollte, der Ortsschulbehörde oder ihrem Vorsitzenden bei mangelhafter Geschäftsführung entsprechenden Vorhalt zu machen.“

2. Die Vorschrift des Abs. 2 findet nur auf die nach § 15 des Gef. aus den Gemeindevorstandern in die Schulkommission berufenen Mitglieder Anwendung, nicht aber auch auf die in § 13 „weiter bezeichneten Personen“ (§ 14 a. E.), d. i. die Geistlichen, Lehrer und Schulärzte. Diese unterstehen nach der einschränkenden Fassung, die die Bestimmung durch das Gef. vom 7. Juli 1910 erfahren hat, lediglich der Dienstpolizei ihrer vorgesetzten Behörden und Organisationen.

In die Stelle der „§§ 23—26 u. 28“ der früheren Gemeindeordnung ist § 74 der Gem. Ord. vom 5. Okt. 1921 getreten, der in den hier in Betracht kommenden Bestimmungen lautet:

1. Die Mitglieder des Gemeinderates und der Ausschüsse haben die Obliegenheiten ihres Amtes gewissenhaft wahrzunehmen und sich durch ihr Verhalten in und außer dem Amt der Achtung und des Vertrauens, die ihre öffentliche Stellung erfordern, würdig zu erweisen.

2. Bei Verletzung der Dienstpflichten findet das Dienststrafrecht des badischen Beamtengesetzes sinngemäß Anwendung. Die Versetzung auf eine andere Amtsstelle als Strafversetzung ist ausgeschlossen. Gegen ehrenamtlich tätige Mitglieder des Gemeinderats und der Ausschüsse kann nur auf Verweis oder Dienstentlassung erkannt werden.

3. Zur Verhängung von Ordnungsstrafen ist die Staatsaufsichtsbehörde zuständig. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Staatsaufsichtsbehörde von Verfehlungen Kenntnis zu geben, die nach seinem Ermessen ein Einschreiten veranlassen können.

5. Gegen Erkenntnisse der Staatsaufsichtsbehörde in Dienststrafsachen ist die Beschwerde an das Ministerium des Innern und die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof als Disziplinarhof zulässig. Dieser entscheidet in der Besetzung mit vier Mitgliedern des Gerichtshofes einschließlich des Vorsitzenden und drei Mitgliedern oder früheren Mitgliedern von Gemeinderäten, die nebst den erforderlichen Stellvertretern jeweils auf die Dauer von vier Jahren vom Ministerium des Innern ernannt werden.

6. Auf das Verfahren vor dem Disziplinarhof finden die Bestimmungen des Beamtengesetzes sinngemäß Anwendung; an Stelle der Anklageschrift tritt die Klage, an Stelle des Beamten der Staatsanwaltschaft der Bevollmächtigte des Ministeriums, als Vertreter des Staatsinteresses. Das zuständige Ministerium ist das Ministerium des Innern. Der beteiligten Gemeinde ist in dem Verfahren Gelegenheit zu geben, ihre Interessen zu wahren.

„Staatsaufsichtsbehörde“ (Abs. 4 u. 5) ist für die Städte (vergl. § 4 Bmtg. 3) nach § 110 Gem. Ord. der Landeskommissär gemeinsam mit dem Beirat, für die übrigen Gemeinden das Bezirksamt gemeinsam mit dem Bezirksrat.

Die mittlere Schulaufsicht. Kreis Schulämter.

§ 25.

Schulaufsichtsgesetz vom 29. Juli 1864. EUG. vom 8. März 1868 § 21. Gef. vom 7. Juli 1910 Art. II § 13.

(1) Zur Beaufsichtigung einer größeren Anzahl von Volksschulen werden Kreis Schulämter mit einem Vorstand und der nötigen Zahl von zweiten Beamten bestellt. [Soweit die letzteren aus den nicht wissenschaftlich gebildeten Lehrern entnommen wer-

den, erhalten sie Gehalt und Wohnungsgeld nach den Festsetzungen in Abteilung E Ordnungszahl 1 d des Gehaltstarifs.]

(2) Die Kreis Schulämter haben zugleich den dienstlichen Verkehr der Ortsschulbehörden und der Lehrer mit der Oberschulbehörde zu vermitteln.

(3) Die Oberschulbehörde ist berechtigt, auch andere sachkundige Männer mit der Prüfung von Volksschulen aushilfsweise zu beauftragen.

WV. § 2. SchWBV. §§ 53 ff. WV. des vom OSchR. vom 12. Dez. 1905, die Prüfungen und Schulbesuche der Kreis Schulräte betr.

1. Der Schwerpunkt für die Durchführung des Schulgesetzes liegt bei den Kreis Schulämtern; sie sind die unmittelbar vorgesetzte Behörde der Ortsschulbehörden und der Lehrer und vermitteln deren Verkehr mit dem Unterrichtsministerium. Ihnen obliegt für ihren Dienstbezirk die Schulaufsicht sowohl nach der verwaltungsrechtlichen, als nach der schultechnischen Seite. Das SchG. hat die bis dahin nur als Einzelbeamten bestandenen „Kreis Schulvisitationen“ zu Kreis Schulämtern mit der nötigen Zahl von Hilfsbeamten ausgebaut. Bei Einführung der Einrichtung im Jahr 1864 wurden elf, im Jahr 1881 dreizehn, im Jahr 1905 achtzehn Kreis Schulamtsbezirke errichtet. Im Jahre 1924 wurde gleichzeitig mit der Umwandlung der Volksschulrektorate der Städte Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg und Pforzheim in Stadt Schulämter mit den Geschäftsaufgaben der Kreis Schulämter (WV. vom 17. März 1924) die Zahl der letzteren auf 14 herabgesetzt.

Satz 2 ist durch Bes. Ges. § 30 aufgehoben.

Das Land ist dermalen in folgende 14 Kreis Schulamtsbezirke eingeteilt:

1. **Konstanz** mit den Amtsbezirken Konstanz, Engen und Überlingen, mit einem Flächeninhalt von 1077,61 qkm, einer Einwohnerzahl von 131 307, mit 129 Schulen und 328 Lehrern.

2. **Stodach** mit den Amtsbezirken Stodach, Meßkirch und Pfullendorf, mit 795,28 qkm, 48 163 Einwohner, 75 Schulen, 146 Lehrern.

3. **Billingen** mit den Amtsbezirken Billingen und Donau- eschingen mit 1085,67 qkm, 89 638 Einw., 99 Schulen, 258 Lehrern.

4. **Waldshut** mit den Amtsbezirken Waldshut und Säckingen, mit 891,65 qkm, 75 632 Einw., 138 Schulen und 236 Lehrern.

5. **Lörrach** mit den Amtsbezirken Lörrach, Müllheim und Schopfheim, mit 997,91 qkm, 120 836 Einw., 142 Schulen u. 333 Lehrern.

6. **Freiburg** mit den Amtsbezirken Freiburg (ohne die Stadt Freiburg), Neustadt und Staufen, mit 1415,51 qkm, 94 842 Einwohnern, 138 Schulen und 262 Lehrern.

7. **Emmendingen** mit den Amtsbezirken Emmendingen, Lahr und Waldkirch, mit 1192,97 qkm, 147 840 Einwohnern, 122 Schulen und 405 Lehrern.

8. **Offenburg** mit den Amtsbezirken Offenburg, Kehl, Oberkirch und Wolfach, mit 1387,70 qkm, 152 273 Einwohnern, 136 Schulen und 402 Lehrern.

9. Baden mit den Amtsbezirken Bühl und Raftatt, mit 1043,98 qkm, 182 287 Einwohnern, 113 Schulen und 489 Lehrern.

10. Karlsruhe mit den Amtsbezirken Karlsruhe (ohne die Stadt Karlsruhe), Ettlingen und Pforzheim (ohne die Stadt Pforzheim), mit 857,85 qkm, 152 429 Einwohnern, 88 Schulen und 430 Lehrern.

11. Bruchsal mit den Amtsbezirken Bruchsal, Bretten und Wiesloch, mit 767,95 qkm, 139 076 Einwohnern, 76 Schulen und 383 Lehrern.

12. Heidelberg mit den Amtsbezirken Heidelberg (ohne die Stadt Heidelberg), Mannheim (ohne die Stadt Mannheim), Sinsheim und Weinheim mit 1156,99 qkm, 210 132 Einwohnern, 115 Schulen und 593 Lehrern. — Nach Bekanntmachung des UM. vom 7. April 1925 bleibt in Mannheim bis auf weiteres eine dem Kreisschulamt Heidelberg unterstellte Schulinspektion bestehen mit dem Wirkungskreis des früheren Kreisschulamts Mannheim — umfassend die Amtsbezirke Mannheim und Weinheim, mit 357,51 qkm, 104 537 Einwohnern, 32 Schulen und 295 Lehrern.

13. Mosbach mit den Amtsbezirken Mosbach, Adelsheim und Buchen, mit 1287,43 qkm, 88 818 Einwohnern, 142 Schulen und 290 Lehrern.

14. Tauberbischofsheim mit den Amtsbezirken Tauberbischofsheim und Wertheim, mit 775,96 qkm, 58 605 Einwohnern, 89 Schulen und 176 Lehrern.

Von den Stadtschulämtern umfassen: Freiburg 63,77 qkm mit 90 553 Einwohnern und 181 Lehrern, Karlsruhe 45,24 qkm mit 144 700 Einwohnern und 379 Lehrern, Pforzheim 39,40 qkm mit 78 221 Einwohnern und 208 Lehrern, Heidelberg mit 81,15 qkm mit 72 093 Einwohnern und 192 Lehrern, Mannheim 106,29 qkm mit 242 236 Einwohnern und 780 Lehrern.

2. Als andere sachkundige Männer kommen zunächst die Referenten für das Volksschulwesen, sowie für einzelne Fächer (Zeichnen, Musik, neuere Sprachen) im UM. in Betracht. Daneben wurden in früherer Zeit auch die Direktoren der Lehrerseminare, um ihre Verbindung mit dem praktischen Schuldienst aufrecht zu erhalten, mit der Besichtigung einzelner Volksschulen beauftragt.

Dritter Titel.

Von der inneren Einrichtung der Volksschulen.

Erster Abschnitt.

Zahl und Art der Lehrer.

Zahl der anzustellenden Lehrer.

§ 26.

Ges. vom 28. August 1835 § 1. UG. vom 8. März 1868 § 22. Ges. vom 19. Februar 1874 Art. I. Ges. vom 13. Mai 1892 Art. II. Ges. vom 19. Juli 1906 Art. I.

(1) An jeder Volksschule sind soviele Lehrer anzustellen, daß auf einen dauernd nicht mehr als siebenzig Schulkinder kommen.